

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 195 / 64

Im Namen des Volkes

Urteil
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: -

Verkündet am

9. Mai 1967

gegen

RegObersekretär
Schriftführer

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Mai 1967 durch

Präsident S c h n e i d e r
- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. S c h u b e r t

Bundesrichter H e y e r ,

Bundessozialrichter Dr. B a u m a n n und

Bundessozialrichter K w i a t k o w s k i

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
14. Mai 1964 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

Für den 1892 geborenen Kläger, der zunächst Maurer, dann technischer Angestellter und Stadtbaumeister war, sind nacheinander Beiträge zur früheren Landesversicherungsanstalt Sachsen, zur damaligen Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, zur sowjetzonalen Sozialversicherungsanstalt und schließlich zur Beklagten entrichtet. Seine Versicherungsunterlagen sind vollständig vorhanden. Er bezieht von der Beklagten Altersruhegeld seit dem 1. November 1957. Die Beteiligten stritten über dessen Höhe, und zwar u.a. einmal über die Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre (§ 35 des Angestelltenversicherungsgesetzes - AVG -), und sodann darüber, wie die Rente für die Zeit vom 1. November 1957 bis 31. Dezember 1958 zu berechnen ist.

Das Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen hat am 17. April 1962 unter Abweisung der Klage im übrigen die Beklagte verurteilt, dem Kläger auch für die Zeit vom 1. November 1957 bis 31. Dezember 1958 anstelle der bewilligten Umstellungsrente eine nach neuem Recht berechnete Rente zu gewähren. Während es sonst das Verlangen des Klägers als unbegründet ansah, meinte es, daß gemäß Art. 2 § 42 Abs. 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) eine Berechnung der Rente nach altem Recht mit anschließender Umstellung nicht zulässig sei.

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urteil vom 14. Mai 1964, auf das Bezug genommen wird, sowohl die Berufung des Klägers als auch die der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Der Kläger und die Beklagte haben dieses Rechtsmittel form- und fristgerecht eingelegt.

Während der Dauer des Revisionsverfahrens hat die Beklagte die beiden Rentenbescheide vom 16. September 1964 erteilt, auf die verwiesen wird. In dem ersten hat sie für die Zeit vom 1. November 1957 bis zum 31. Dezember 1958 die Rente



wiederum nach altem Recht, jedoch unter Berücksichtigung einer Nachversicherung, berechnet und umgestellt. In dem zweiten, für die Zeit vom 1. Januar 1959 an geltenden Bescheid ist die Beklagte ebenso wie in ihrem früheren, vom LSG überprüften Bescheid vom 7. Februar 1961 davon ausgegangen, und zwar aufgrund der vorliegenden vier Versicherungskarten der früheren Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen, daß die ersten Beiträge für den Kläger im April 1909 entrichtet worden sind. Jedoch hat sie nunmehr entgegen bisher 529 Monaten unter Berücksichtigung einer Nachversicherung dem Kläger insgesamt 583 Monate anrechnungsfähige Versicherungszeit gutgebracht, was jedoch im Ergebnis unter Berücksichtigung des § 35 Abs. 3 AVG 49 anrechnungsfähige Versicherungsjahre ergibt. Im übrigen hat sie wie bisher die Ausfallzeiten (§ 36 AVG) für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 pauschal nach Art. 2 § 14 AnVNG berechnet und ist dabei wiederum auf 38 Monate Ausfallzeit gekommen. Schließlich hat sie ihre Revision in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Der Kläger beantragt - ebenso wie u.a. bereits im Berufungsverfahren - jetzt nur noch,

die Beklagte zu verurteilen, ihm
insgesamt 594 Monate anzurechnen,
hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Revision des Klägers für unbegründet.



Der Kläger rügt unrichtige Anwendung der Vorschriften über die Berücksichtigung von Ausfallzeiten und bringt zur Begründung seiner Revision vor, die Beklagte gehe davon aus, daß der erste Beitrag für ihn für die Zeit ab 13. April 1909 geleistet worden sei. Die Entwertungsdaten auf der Karte 1 der Versicherungsanstalt Königreich Sachsen seien jedoch falsch. In Wahrheit seien die ersten Beiträge für ihn, den Kläger, bereits im April 1908 geleistet, wie sich im einzelnen aus den von ihm im Schriftsatz vom 23. Februar 1967 angeführten Gründen ergebe. Habe aber sein Versicherungsleben bereits im Frühjahr 1908 begonnen, so hätte ihm insbesondere der Besuch der städtischen Gewerbeschule in Dresden im Winterhalbjahr 1908/1909 als Ausfallzeit angerechnet werden müssen, woraus sich eine längere Ausfallzeit ergebe (Art. 2 § 14 AnVNG).

Schon das LSG hat sich jedoch mit diesem Vorbringen des Klägers befaßt, sein "Versicherungsleben" habe nicht erst im April 1909 begonnen, sondern bereits im April 1908, so daß sich weitere 12 Monate anrechnungsfähige Versicherungszeit (§ 35 AVG) ergäben. Es führt hierzu aus, der Kläger lege zu Unrecht den Beginn seiner Versicherungszeit in den Monat April 1908. Aus der Quittungskarte Nr. 1 seiner vollständigen Versicherungsunterlagen, ausgestellt am 15. Mai 1909, ergebe sich, daß erst ab 27. Mai 1909 Beträge für ihn entrichtet worden seien. Ein Schreibfehler auf dieser Karte oder sonst ein Irrtum erscheine ausgeschlossen. Das folgere der Senat mit Sicherheit aus dem sauber und deutlich geschilderten Ausstellungsdatum dieser Quittungskarte und den auf den einzelnen Marken befindlichen Entwertungsdaten.

An diese Feststellungen ist der Senat nach § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gebunden. Soweit der Kläger jetzt wiederum, wenn auch mit ausführlicherer Begründung, vorträgt, die Entwertungsdaten in seinen ersten Quittungskarten



seien falsch, handelt es sich teils um die - auf keine zulässigen und begründeten Revisionsgründe gestützte - Behauptung, das LSG habe den Sachverhalt unrichtig festgestellt, im übrigen um neues tatsächliches Vorbringen. Beides kann in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden. Hierauf kommt es daher schon deswegen nicht mehr an, ohne daß es noch eines Eingehens darauf bedurft hätte, daß die jetzigen Behauptungen des Klägers ohnehin nicht stimmen können, da nach § 1226 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der damals gültigen Fassung Jugendliche unter 16 Jahren weder versicherungspflichtig noch versicherungsberechtigt waren. Zugleich erübrigt sich damit ein Eingehen auf die vom Kläger angeführte Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 20. Dezember 1962 (BSG 18, 186).

Somit erweist sich das angefochtene Urteil, das sich auf den Rentenbescheid vom 7. Februar 1961 bezieht, insoweit als richtig. Insbesondere ist damit nicht dargetan, daß insoweit Art. 2 § 14 AnVNG unrichtig angewendet worden sein könnte und das LSG dem Kläger zu Unrecht nicht... weitere Versicherungszeiten und Ausfallzeiten für die Zeit vom Frühjahr 1908 bis April 1909 gutgebracht hat.

Die beiden Bescheide vom 16. September 1964 können vom Senat nicht überprüft werden. Sie gelten nach § 171 Abs. 2 SGG als mit der Klage beim SG angefochten.

Unter diesen Umständen ist die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.



- 6 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)